Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unс. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 11. Sonntag den 11. Januar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 14. Januar 1885,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. **Wahl von Mitgliedern** aus dem Collegium bez. der Bürgerschaft zu
a. dem städtischen Steuerausschuß,
b. dem gemischten Gasausschuß,
c. dem gemischten Schulausschuß,
d. dem Armendirectorium,
e. dem gemischten Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege,
f. der Deputation der Albrechtshöhe Stiftung,
g. der Deputation der Friedensstiftung.

II. **Reclamationen** gegen Wahlen in die Einschätzungscommissionen für die Staatseinkommensteuer und event. Ersatzwahlen.

III. **Bericht** des Verfassungsausschusses über die Eingabe des Vereins selbstständiger Miether wegen obligatorischer Einführung genügender Erleuchtung der Hauseingänge und Treppen.

IV. **Bericht** des Bau- und Oekonomieausschusses über Betreten von Portalsäulen am Becker'schen Neubau am Augustusplatz.

V. **Bericht über die Vorlagen**, betr. a. Ankauf der um das Grundstück der Gasanstalt II gezogenen Holzplanke; b. Abänderungen der Beleuchtungsanlagen längs der Bahnhofsstraße von der Halle'schen Straße ab bis nach der Goethestraße; c. Abänderungen der Beleuchtungsanlagen an der westlichen Seite des Fleischerplatzes und in der Promenade von der Barfußmühle bis Lohr's Platz und von da bis zur Halle'schen Straße; d. Abänderungen der Beleuchtungsanlagen auf der Bahnhofsstraße von den Bahnhöfen bis zum Postgebäude; e. Fortführung der Gasröhren im Windmühlenwege bis zum Grundstück „Apollo-Saal".

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Neujahrsmesse** endet mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 16. Januar zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatze und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Stunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr, abzubrechen und wegzuschaffen.

Die Abtragung und Wegschaffung der an der **nördlichen Planke des Museums** aufgestellten Buden ist, weil der Platz, auf welchem sie stehen, als Absuhrweg benutzt werden muß, bereits am 16. Januar Morgens 6 Uhr zu beginnen und bis 9 Uhr Vormittags zu beenden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für welche beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden zu gewärtigen.

Leipzig, am 5. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die seither hierselbst in Gebrauch gewesenen und hauptsächlich zum Abfärben und Abwaschen der Häuserfronten benutzten **„Hängegerüste"** durchaus nicht geeignet sind, die nöthige Sicherheit für die auf denselben beschäftigten Arbeiter und die auf der Straße Verkehrenden zu bieten, wird die fernere Benutzung solcher Hängegerüste, welche von uns nicht genehmigt worden sind, **untersagt** und die Ingebrauchnahme von Hängegerüsten von Ertheilung baupolizeilicher Genehmigung für die Construction des Gerüstes abhängig gemacht. Ueber Construction und Bau der Hängegerüste wird auf Anfrage der Interessenten nähere Auskunft in unserem Baupolizeibureau (Rathhaus, 1. Etage) ertheilt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

Leipzig, den 8. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Ass.

Bekanntmachung.

Eine Geberin, welche ungenannt bleiben will, hat auf Wunsch ihrer verstorbenen Mutter der hiesigen Blindenanstalt
300 Mark
mit der Bestimmung übergeben, diese Summe zur Unterstützung von aus dieser Anstalt zu Entlassenden zu verwenden.

Wir haben beschlossen, diese Schenkung anzunehmen und zum Grundstocke zu einem **„Unterstützungsfonds für aus der hiesigen Blindenanstalt Entlassene"** zu bestimmen, welcher aus wohlthätigen Schenkungen, ähnlich dem bei der sächsischen Landesblindenanstalt zu Dresden mit segensreichem Erfolge bestehenden, gebildet werden soll, und statten hiermit der Geberin unseren verbindlichsten Dank ab.

Leipzig, den 8. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

In der zweiten und dritten Etage des neuerbauten Rathhauses zu Plagwitz sind fünf Familienwohnungen vom 1. April dieses Jahres an zu vermiethen. Davon besteht von drei Wohnungen eine jede aus 1 Salon, 5 Stuben, 1 Kammer, Küche mit Speisekammer, 1 Bodenraum und Keller, während von den beiden anderen Wohnungen eine jede aus 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, Keller und Bodenraum besteht. Nähere Auskunft wird im hiesigen Gemeindeamt (Rathhaus) gegeben.

Plagwitz, am 5. Januar 1885.

Der Gemeindevorstand.
Nthlg. Rthl.

Bekanntmachung,
die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

In Betreff der Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste und der Zulassung zu der nächsten **Frühjahrsprüfung** wird auf Grund der Bestimmungen in §§. 89 flg. der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 bez. unter Hinweis auf die derselben beigefügte Prüfungs-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Junge Leute, welche das **17. Lebensjahr vollendet** haben, im **Regierungsbezirke Leipzig wohnhaft** sind und um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachsuchen wollen, haben dies spätestens bis zum **1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,** bei der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission (Rossplatz 11, 1. Etage) **schriftlich** zu thun und dem mit **genauer Adresse** versehenen Gesuche beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß (zu Militairzwecken kostenfrei),
b) eine Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Sohn oder Mündel während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) Unbescholtenheitsnachweis.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung ist dem Gesuche entweder das bezügliche **Qualificationszeugniß** einer zu dessen Ausstellung berechtigten Lehranstalt beizufügen, bez. bis zum 1. April d. J. nachzubringen oder es ist das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung zu richten.

Letzterenfalls hat der Betreffende unter Beifügung eines **selbstgeschriebenen Lebenslaufes** anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** er geprüft sein will.

Die Gesuche um Zulassung zu der im Laufe des Monats März d. J. stattfindenden Prüfung sind ebenfalls spätestens bis zum **1. Februar l. Js.** an die Königl. Prüfungs-Commission einzureichen, worauf die Angemeldeten s. Z. Vorladung erhalten werden.

Leipzig, den 3. Januar 1885.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige im Reg.-Bez. Leipzig.
von Seydendorff. Bauer.
Geheimer Regierungsrath. Wasserführer. Brand.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den **Schulausschuß** der Stadt Leipzig haben in letzteren alljährlich **4 ständige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen,** neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämmtlichen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu erwählen.

Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1885 auf
Sonnabend, den 17. dieses Monats,
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr
anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit **im Saale der I. Bürgerschule persönlich** abzugeben.

Leipzig, am 9. Januar 1885.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Vanity. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1870 mit Leichen Erwachsener, sowie im Jahre 1875 mit Leichen von Kindern besetzten Gräber auf dem neuen Johannisfriedhofe kommen in gegenwärtigem Jahre zum Verfall und kann deren Erneuerung **nur** nach Beibringung der Concessionsscheine erfolgen.

Leipzig, am 7. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Holz-Auction.

Freitag, den **23. Januar c.,** sollen auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 34a und 35a des **Burgauer** Forstreviers, im sogenannten **Niederholze,** hinter dem **neuen Schützenhause** auf der **rechten Seite der Fluthrinne** und dem **Fußwege vom Rosenthal nach dem Schützenhaus**

27 Rmtr. Eichen-**Nutzscheite,**
137 „ Eichen- } **Brennscheite**
47½ „ Buchen- }
12 „ Rüstern- }
6 „ Linden- u. }
4 „ Eschen- }

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: Früh 9 Uhr auf obigem Schlage an der Fluthrinne.

Leipzig, am 9. Januar 1885.

Des Raths Forstdeputation.

Städtische Gewerbeschule.

Diejenigen Eltern und Pflegeeltern, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegebefohlenen nächste Ostern der **Städtischen Gewerbeschule** zur Ausbildung und **Vorbereitung für das Gewerbe** zu übergeben, werden ersucht, **während dieses Monats** die Anmeldung derselben bewirken zu wollen.

Zugleich ergeht auch an diejenigen **Schüler der hiesigen Fortbildungsschulen,** welche aus denselben am Ende dieses Winterhalbjahres gesetzlich ausscheiden und die Absicht haben, den genossenen Fortbildungsunterricht von nächste Ostern ab in den **Abendcursen** der **Städtischen Gewerbeschule** fortzusetzen, hierdurch Aufforderung, sich deshalb ebenfalls rechtzeitig anzumelden. Bemerkt wird hierzu, daß der **Abendunterricht** der Städtischen Gewerbeschule sich auf **gewerbliche Buchführung, technische Gewerbekunde, Maschinenconstructionen** und **Mechanik, Baukunde** und **architectonisches Zeichnen,** sowie auf Uebungen im **gewerblichen Fachzeichnen** und **Modelliren** erstreckt, also ganz besonders Rücksicht auf das Handwerk eines jeden Schülers nimmt.

Zur Entgegennahme von Anmeldungen, sowie zur Ertheilung von Auskunft, den Unterricht und Bildungsgang der Lehrlinge betreffend, bin ich **Sonntags von 11—12 Uhr Vormittags,** und **Wochentags** — mit Ausnahme des Sonnabends — **Abends von 7—8 Uhr** im Schullocale, Johannisplatz 7, bereit.

Leipzig, den 8. Januar 1885.

Der Director:
Dr. Ludw. Rieger.

Anmerkung. Der Eintritt in die Städtische Gewerbeschule befreit von der Verpflichtung des Besuchs der allgemeinen Städtischen Fortbildungsschule.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, **gewerbliche Schulen** betr., vom 3. April 1880, unterliegen alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der landwirthschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände, der staatlichen Beaufsichtigung.

Dagegen fällt Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienmitgliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte, ertheilt wird, nicht unter jenes Gesetz.

Da nun seit Erlaß des letzteren neue Lehranstalten der gedachten Art in hiesiger Stadt möglicher Weise entstanden sind, ohne daß wir davon Kenntniß erlangt haben, so werden die Vorsteher, bez. Leiter derselben hierdurch veranlaßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 ℳ ihre Anhalt umgehend und spätestens **bis zum 20. dss. Mts.** schriftlich bei uns anzumelden. Zu ihrer Information können dieselben von der zur Ausführung des gedachten Landesgesetzes von dem Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung auf unserer Schulexpedition (Rathhaus II. Etage) Einsicht nehmen.

Ferner ist, wie §. 7 des Gesetzes vom 3. April 1880 bestimmt, von den Inhabern, Vorstehern und Leitern gewerblicher Lehranstalten alljährlich der Oberaufsichtsbehörde (Königl. Ministerium des Innern) und der Aufsichtsbehörde (Stadtrath) ein Verzeichniß der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen, und es hat dies in Gemäßheit der vorerwähnten Ausführungs-Verordnung in der Weise zu erfolgen, daß die Schulverwaltungen, d. h. die Directoren, Leiter und Vorsteher der gewerblichen Schulen, an die Aufsichtsbehörde Jahresberichte, und zwar in mindestens 2 Exemplaren, erstatten, welche die Entwickelung der Schule klar erkennen lassen, und jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen:

a. den Stundenplan mit Bezeichnung der Tagesstunden, zu welchen der Unterricht stattgefunden hat, und der Lehrer, welche ihn ertheilt haben,
b. ein Verzeichniß der Lehrer, einschließlich des Directors, nach ihren vollen Namen, und
c. eine Uebersicht über die Zahl der Frequenz der einzelnen Classen und Abtheilungen, sowie die Zahl der Personen überhaupt, welche die Schule besucht haben.

Diese Berichte der Schulverwaltungen über den Stand der gewerblichen Schulen im nächstvorhergehenden Kalenderjahre sind spätestens Anfang Januar jeden Jahres bei uns einzureichen.

Indem wir diese vorsichtlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, werden diejenigen Inhaber, bez. Vorsteher und Leiter von gewerblichen Schulanstalten, welche die gedachten Berichte über den Stand derselben im vorigen Jahre noch nicht haben an uns gelangen lassen, hierdurch aufgefordert, ihrer Verpflichtung schleunigst Genüge zu leisten.

Im Uebrigen wird hierbei noch darauf hingewiesen, daß in jedem einzelnen Falle Abänderungen der genehmigten Regulative, sowie die Anstellung von Lehrern, welche die im Gesetz vom 3. April 1880 vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllen, der vorherigen Genehmigung durch das königl. Ministerium des Innern, und bei Schulen, für welche formelle Regulative nicht bestehen, alle Abänderungen der angezeigten Bestimmungen über Ziele und Verfassung, sowie die Anstellung neuer Lehrer, soweit sie ohne besondere Genehmigung erfolgen darf, in letzterer Beziehung schon wegen des Nachweises ihrer Unbescholtenheit und Würdigkeit, der vorherigen Anzeige an die Aufsichtsbehörde bedürfen, ehe die Einführung der Abänderung, bez. Anstellung des Lehrers geschehen darf.

Leipzig, den 9. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Ass.

Holz-Auction.

Montag, den 12. Januar 1885, sollen auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abth. 11c und 14a des **Burgauer** Forstreviers am Leutzsch-Wahrener Fahrweg und den Militairschießständen

ca. 220 starke **Abraumhaufen** und
„ 270 „ **Langhaufen**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: früh 9 Uhr auf obigem Schlage am Leutzsch-Wahrener Fahrweg und der Fluthrinne.

Leipzig, den 24. December 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Nichtamtlicher Theil.

Der Zusammenstoß in Kamerun.

Jetzt hat Herr Bamberger Obermasser, die deutsche Flotte ist wirklich vor Kamerun genöthigt gewesen, Mannschaften zur Züchtigung aufrührerischer Neger in Action treten zu lassen. Drei Tage haben die Kämpfe gedauert, vom 20. bis zum 22. December und mit der Zerstörung der Ortschaften geendet, in welchen die Aufrührer wohnten. Die ersten Nachrichten über Unruhen in Kamerun rührten aus englischer Quelle her und es war daraus zu entnehmen, daß den Engländern diese Vorgänge nicht gerade unangenehm, ja daß sie vielleicht auf englische Einflüsse zurückzuführen seien. Der Gedanke an eine solche Entstehungsart liegt sehr nahe, wenn man sich der Rolle erinnert, welche Capitain Firminger im Juli vorigen Jahres in Bageida und Bob gespielt hat. Die Negerstämme an der westafrikanischen Küste sind nach übereinstimmenden Schilderungen meist gutmüthig und bei freundlicher Behandlung läßt sich mit ihnen friedlich auskommen, aber wenn sie systematisch aufgereizt werden, wenn man ihnen fortgesetzt vorsagt, daß die Deutschen nur gekommen seien, um sie zu berauben und zu unterjochen, dann ist es kein Wunder, wenn sie sich dagegen wehren und zu den Waffen greifen. Das Verhältniß, in welches Deutschland zu den unter seinen Schutz gestellten Gebieten getreten ist, datirt erst seit kurzer Zeit, daher ist es ganz natürlich, daß die Eingeborenen sich erst daran gewöhnen müssen, die Autorität des deutschen Schutzherrn anzuerkennen. Es hat auch bisher zuweilen Streitigkeiten gegeben, dann waren aber die deutschen Ansiedler genöthigt, englischen Schutz in Anspruch zu nehmen. Das ist jetzt anders geworden, jetzt ist die Neigung zur Einmischung in die Streitigkeiten zwischen Deutschen und den Eingeborenen vorhanden, die Deutschen sind aber in der Lage, sich selbst zu schützen, und dieser Schutz ist denn auch gleich bei der ersten Gelegenheit sehr wirksam geübt worden. Das werden sich die Neger hoffentlich zur Lehre dienen lassen und in Zukunft keinen Anlaß geben, sie mit Waffengewalt in ihre Schranken zu weisen. Leider haben wir nicht ganz unbedeutende Verluste zu beklagen, da nicht nur acht Kämpfer verwundet sind, darunter ein Unterlieutenant, sondern auch ein Matrose gefallen ist, aber wenn dadurch Ruhe und Friede für die Zukunft verbürgt sind, so müssen wir das Geschehene als durch den Zwang der Verhältnisse geboten hinnehmen.

Durchaus falsch aber würde es sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß Deutschland besser gethan hätte, seine Hände von der westafrikanischen Küste zu lassen. Ohne feindliche Zusammenstöße geht es in neuen Colonien niemals ab, das war also von vornherein vorauszusehen, daß derartige Vorkommnisse eintreten würden. Die deutschen Ansiedler in Kamerun haben die deutsche Reichsregierung schon vor zehn Jahren um Schutz gegen die Angriffe der Eingeborenen ersucht, sich aber, obwohl dieser Schutz bisher fehlte, doch in ihren Niederlassungen zu behaupten vermocht. Das Erscheinen zweier deutscher Kriegsschiffe vor Kamerun ist entweder durch die feindliche Haltung der Eingeborenen veranlaßt worden, oder umgekehrt haben sich diese dadurch gereizt gefühlt. Das vorliegende Telegramm giebt über die Ursachen des Kampfes keinen Aufschluß, aber aus den Mittheilungen von englischer Seite scheint hervorzugehen, daß der Kampf die Folge englischer Hetzereien gewesen ist. Dem sei nun wie ihm wolle, die energische Zurückweisung, welche den Eingeborenen zu Theil geworden ist, wird sie überzeugt haben, daß sie besser thun, mit den Deutschen in Frieden zu leben, als sich gegen sie aufzulehnen. So beklagenswerth der Vorfall ist, so ist es doch zu verwundern, daß im Laufe eines halben Jahres erst einmal die Nothwendigkeit eingetreten ist, den Eingeborenen mit Gewalt gegenüber zu treten. Die Verkündigung der deutschen Schutzherrschaft erfolgte an der westafrikanischen Küste zuerst im Juli v. J. und erst Ende December kam es zu einem ernsten Zusammenstoß. So friedlich pflegt es bei Gründung von Colonien sonst nicht herzugehen, wir brauchen nur an die Erfahrungen zu erinnern, welche die Franzosen am Senegal und am Congo gemacht haben, geschweige denn auf Madagascar und in Tonkin. Nun ist freilich auch die deutsche Colonisationsmethode eine von der französischen grundverschiedene; wir colonisiren nur, wo bereits deutsche Handelsverbindungen angeknüpft sind oder wo Landstriche durch Kauf von den Eingeborenen erworben wurden, oder endlich wo überhaupt Niemand da ist, der Besitzansprüche geltend machen könnte. Das ist ein Unterschied, welcher Zwistigkeiten mit den Eingeborenen in den meisten Fällen ausschließt. Sind sie dennoch nicht zu vermeiden, dann müssen sie mit größter Energie geschlichtet werden, damit die Eingeborenen erkennen, daß der Friede nur aufrecht erhalten werden kann, wenn sie selbst Frieden halten.

Es taucht die Frage auf, ob es möglich sein wird, die westafrikanischen Besitzungen Deutschlands auf die Dauer lediglich mit Hilfe eines Geschwaders gegen etwaige Angriffe der Eingeborenen zu schützen, oder ob es nöthig werden wird, an diesen oder jenen Ort eine Garnison zu legen. Gerade der Fall in Kamerun legt diese Frage nahe, denn es wäre doch sehr wohl denkbar, daß die vertriebenen Neger die Hilfe ihrer Stammesgenossen anriefen und in großer Anzahl zurückkehrten, um den Tod der Gefallenen zu rächen. Wäre dann das Geschwader wieder abgezogen, so ständen die deutschen Colonisten den Angreifern schutzlos gegenüber. Eine Zeit lang werden natürlich die Kriegsschiffe „Bismarck" und „Olga" vor Kamerun verbleiben, aber die etwa auf Rache sinnenden Eingeborenen werden füglich die Zeit abwarten, bis die Schiffe wieder in See gestochen sind und dann ihre Mäthchen an den wehrlosen Ansiedlern kühlen und ihre Niederlassungen gerade so niederbrennen, wie es ihren eigenen Ortschaften geschehen ist. Es ist nicht nothwendig, daß es so kommt, aber die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Und da fragt es sich, ob es nicht doch das Beste und Zweckmäßigste wäre, nach Kamerun eine Garnison zu legen.

Der Gouverneur von Kamerun stand am 8. Januar auf der Tagesordnung des Reichstages, aber die lange Debatte über die Ursachen der Auswanderung hat es verhindert, daß über diesen Etatsposten bisher verhandelt werden konnte. Auch in der folgenden Sitzung vom 9. Januar gelangte nur die Forderung der 150,000 ℳ für die wissenschaftlichen Bestrebungen zur Erschließung Afrikas zur Verhandlung. Wenn der Nachtragsetat berathen wird, so kann es nicht fehlen, daß der Vorfall in Kamerun besprochen wird und dann wird sich die Frage von selbst ergeben, ob nicht nach Kamerun und andern Orten Garnisonen zu legen sind. Fürst Bismarck hat ja bei der ersten Erörterung der Colonialfrage in der Commission für die Dampfersubventionsvorlage eine derartige Behandlung der Colonialangelegenheiten abgelehnt und ausdrücklich die Errichtung von Garnisonen in den Colonien für nicht beabsichtigt erklärt. Wie die Erfahrung lehrt, können aber doch Verhältnisse eintreten, welche ein solches Verfahren nothwendig erscheinen lassen und Fürst Bismarck ist viel zu praktisch, als daß er sich durch einen ihm selbst begegneten Irrthum abhalten lassen sollte, das Zweckmäßige dennoch zu thun. Herr Bamberger hat jedenfalls keine Veranlassung, Reclamationen zu erheben, denn ihm schwebte bei Bekämpfung der Colonialpolitik nicht ein Zusammenstoß mit Eingeborenen, sondern Conflicte mit europäischen Mächten, etwa mit England oder Frankreich, vor. Daß zu solchen gar kein Anlaß vorliegt, wird dem Scharfsinn des Herrn Bamberger nicht entgehen, trotzdem ist zehn gegen Eins zu wetten, daß er diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wird, um das Licht seiner Weisheit zur Geltung zu bringen.

Das schneidige Eingreifen unserer Seemannschaften zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in unseren kaum erworbenen Colonien hat im ganzen deutschen Reiche freudige Zustimmung erregt und daß der Kaiser der Tapferkeit der Mannschaft von der „Olga" seine Anerkennung aussprechen hat, wird überall als der Ausdruck der Volksstimmung begeisterten Widerhall finden.

Leipzig, 11. Januar 1885.

* Der Kaiser hat der Berliner Stadtverordnetenversammlung auf die Allerhöchstdenselben zum Jahreswechsel überreichte Adresse folgendes Antwortschreiben zugehen lassen:

Die freundlichen Glückwünsche, welche Mir von den Stadtverordneten zum neuen Jahre dargebracht worden sind, haben in Meinem Herzen lebhaften Widerhall gefunden. Von dem wohl-